

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/17/169/Su/BB	4393	22.02.2017
	DI Dr. Marko Sušnik		

**AnpassungsVO (österr. Chemikalienrecht)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mittels der s.g. EU-Anpassungsverordnung (Verordnung, mit der die Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, die Lösungsmittelverordnung 2005 und die HFKW-FKW-SF6-V geändert werden sowie die BiozidG-Altwerkstoffverordnung und die Chemikalienverordnung 1999 aufgehoben werden) soll das österreichische Chemikalienrecht in Hinsicht auf Redundanzen bereinigt werden.

Insbesondere sollen mit dieser Verordnung nationale Bestimmungen, die bereits durch folgende EU-Regelungen abgedeckt sind, angepasst bzw. gänzlich aufgehoben werden:

- REACH-Verordnung,
- CLP-Verordnung,
- EU-Ozon-Verordnung,
- EU-Verordnung über fluoridierte Treibhausgase,
- EU-Biozidprodukteverordnung.

Vollständig aufgehoben werden dabei die

- Chemikalienverordnung 1999 (inkl. Bekanntmachungen zur Chemikalienverordnung 1999)
- BiozidG-Altwerkstoffverordnung
- Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot vollhalogener Fluorchlorkohlenwasserstoffe als Treibgas in Druckgaspackungen, BGBl. Nr. 55/1989
- Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, BGBl. Nr. 301/1990;

- Verordnung über ein Verbot bestimmter teilhalogenerter Kohlenwasserstoffe, BGBl. Nr. 750/1995.

In weiten Teilen aufgehoben werden die Bestimmungen der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, die bereits durch REACH bzw. die EU-Ozon-VO abgedeckt sind. Weiterhin bestehen bleiben sollen die nationalen Regelungen zu Asbest, Pentachlorphenol, Bleikarbonat und Bleisulfat und PAK in Wurfscheiben.

Das CKW und Benzolverbot sowie Beschränkungen des Aromtengehalts, die noch auf die alte Lösungsmittelverordnung 1995 verweisen, sollen in der Lösungsmittelverordnung 2005 gestrichen werden. Die Industriegasverordnung (HFKW-FKW-SF6-VO) wird in Bezug auf Begriffsbestimmungen an die EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase angepasst.

Gleichzeitig werden auch einige legistische Korrekturen vorgenommen.

Grundsätzlich werte ich das Vorhaben als positiv. Wesentliche Problembereiche sind mir soweit keine aufgefallen. Weiterhin möchte ich aber an unserer Forderung nach der Abschaffung aller nationaler Beschränkungen bzw. Sonderregelungen festhalten.

**Ich bitte um allfällige Stellungnahmen bis einschließlich 29. März 2017.**

Freundliche Grüße  
Marko Sušnik